



Beschlussvorlage

Nr. 144/2011

Federführung	Dezernat I Oberbürgermeister Palm
---------------------	--------------------------------------

AZ./Datum:	01 Pa/wb/26.10.2011		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	08.11.2011

Volksabstimmung über das "Stuttgart 21 - Kündigungsgesetz" am 27. November 2011 - Erläuterungen zu Ablauf und Konsequenzen, Bekräftigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.10.2010

Bezug: Beschlussfassung im Gemeinderat vom 26. Oktober 2010

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. alle stimmberechtigten Fellbacherinnen und Fellbacher aufzufordern, sich an der Volksabstimmung am 27. November 2011 zu beteiligen,
2. deutlich zu machen, dass Gegenstand der Volksabstimmung das „Stuttgart 21-Kündigungsgesetz“ der Landesregierung und nicht das Projekt als solches ist,
3. insbesondere darauf hinzuweisen, dass dem Land nach den von ihm rechtsgültig abgeschlossenen Verträgen des Projekts „Stuttgart 21 (S 21)“ kein Kündigungsrecht zusteht und ein Ausstieg aus der Mitfinanzierung daher einen Vertragsbruch darstellt, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Schadensersatzforderungen in Milliardenhöhe gegen das Land zur Folge hätte,
4. den von ihm am 26.10.2010 zum Bahnprojekt Stuttgart 21 gefassten Beschluss inhaltlich zu bekräftigen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Zu 1.: Eine Volksabstimmung ist ein in Baden-Württemberg bisher noch nie genutztes Instrument der direkten Beteiligung des Wahlvolkes an politischen Entscheidungen. Nachdem der Landtag von Baden-Württemberg am 28.09.2011 das sogenannte S 21-Kündigungsgesetz der Landesregierung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt hat, kommt es zur Volksabstimmung am 27.11.2011.

Demokratie lebt vom Mitmachen. Deshalb fordert der Fellbacher Gemeinderat alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt auf, von ihrem demokratischen Recht Gebrauch zu machen und sich an der Volksabstimmung am 27. November 2011 zu beteiligen. Ausdrücklich hingewiesen wird auf Artikel 26 Absatz 3 der Landesverfassung in dem es heißt: „Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist Bürgerpflicht.“

Die Regeln einer Volksabstimmung lehnen sich an die Vorschriften zur Durchführung einer Landtagswahl an. Sie ergeben sich aus Artikel 26 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Volksabstimmungsgesetz. So sind bei einer Volksabstimmung diejenigen abstimmungsberechtigt, die auch bei einer Landtagswahl zum jeweiligen Zeitpunkt wahlberechtigt wären.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes erhalten dazu Stimmbenachrichtigungen. In Fellbach wurden diese bereits zugestellt.

Die Stimmabgabe erfolgt am 27. November 2011 zwischen 8.00 und 18.00 Uhr im jeweils zugewiesenen „Wahllokal“. Aber auch per Stimmschein kann nach den bekannten Regeln der Briefwahl abgestimmt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins ist auf der Stimmbenachrichtigung aufgedruckt. Anträge werden bis Freitag, den 25.11.2011, 18.00 Uhr entgegengenommen.

Zu 2.: Die Bürgerinnen und Bürger des Landes stimmen nicht über das Bahnprojekt als solches ab. Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet also nicht Stuttgart 21 „Ja“ oder „Nein“. Es geht vielmehr darum, ob das Volk das von der Landesregierung in den Landtag eingebrachte und von diesem abgelehnte „S 21-Kündigungsgesetz“ annehmen will oder nicht.

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger treten somit als Gesetzgeber an die Stelle der Landtagsabgeordneten.

Wer bei der Abstimmung mit „Ja“ stimmt, befürwortet den einseitigen Ausstieg des Landes aus den rechtsgültig abgeschlossenen Finanzierungsverträgen und ist damit gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21. Wer mit „Nein“ stimmt, spricht sich gegen das Kündigungsgesetz und damit für einen Weiterbau des Bahnprojekts aus.

Weitere Abstimmungsmöglichkeiten gibt es nicht. **(Anlage 1)**

Das S 21 – Kündigungsgesetz ist durch die Volksabstimmung nur angenommen, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten entsprechend mit "Ja" votiert - das wären bei rund 7,8 Millionen Stimmberechtigten etwa 2,6 Millionen Baden-Württemberger.

Das Kündigungsgesetz ist hingegen abgelehnt, wenn die Mehrheit der Abstimmenden bei "Nein" ihr Kreuz macht. Außerdem ist das S 21-Kündigungsgesetz nicht angenommen, wenn zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit "Ja" stimmt, diese Mehrheit jedoch aus weniger als einem Drittel aller Stimmberechtigten besteht.

Zu 3.: Zwar geht es bei der Volksabstimmung um die Frage, ob das Land die geschlossenen Finanzierungsverträge zu S 21 kündigt. Kündigen kann aber nur, wer ein Kündigungsrecht hat. Nachdem das Land kein vertragliches Kündigungsrecht besitzt, würde eine Kündigung einen Vertragsbruch darstellen. Bei einem Vertragsbruch können andere Beteiligte / Vertragspartner Schadensersatzforderungen geltend machen. Wie hoch der Schadensersatzanspruch letztlich ausfiele, kann noch nicht eindeutig beziffert werden. Die Bahn ging in der „Schlichtung“ von rund 1,5 Milliarden Euro aus **(Anlage 2)**. Dieser Betrag könnte sich durch den Baufortschritt u. a. mittlerweile noch erhöht haben. Es geht also auch um die Frage, ob das Land 824 Millionen Euro für

den Bau von Stuttgart 21 bezahlt oder ob es bis zu 1,5 Milliarden oder mehr dafür bezahlt, dass auf absehbare Zeit nichts gebaut wird.

Zu 4.: Laut aktueller Stellungnahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg, der Landesabstimmungsleiterin, des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie des Städtetags Baden-Württemberg können sich Gemeinderäte im Land für oder gegen Stuttgart 21 positionieren (**Anlage 3**). Der Fellbacher Gemeinderat hat dies bereits am 26.10.2010 aufgrund eines interfraktionellen Antrags der Fraktionen von CDU, SPD und FW/FD (**Anlage 4**) getan. Er bekräftigt die Kerninhalte dieses Beschlusses hiermit ausdrücklich.

gez.

Christoph Palm
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des amtlichen Stimmzettels

Anlage 2: Auflistung der Bahn aus der „Schlichtung“ über Ausstiegskosten in Höhe von rund 1,5 Mrd. €

Anlage 3: Auszug aus: Gemeinsame Hinweise der Landesabstimmungsleiterin und des Innenministeriums für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes (VAS21Hinw)

Anlage 4: Interfraktioneller Antrag vom 26.10.2010